

**Bericht\***

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/29793, 19/29997 Nr. 2.4 –**

**Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021  
und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

---

\* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30902 gesondert verteilt.

## Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29793** wurde am 21. Mai 2021 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung regelt drei Bereiche:

1. Die Verordnung definiert, wann Wasserstoff als „Grüner Wasserstoff“ für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung anzusehen ist, so dass der für seine Herstellung verbrauchte Strom vollständig von der EEG-Umlage befreit ist. Damit wird der gesetzliche Auftrag zur Konkretisierung des § 69b EEG 2021 umgesetzt. Die Anforderungen an den „Grünen Wasserstoff“ für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung werden so gesetzt, dass sie einen schnellen Markthochlauf dieser wichtigen Zukunftstechnologie unterstützen und Mindestanforderungen an den glaubhaften Strombezug aus erneuerbaren Energien stellen.
2. Die Verordnung führt eine Anschlussförderung für kleine Gülleanlagen nach Ablauf ihres bisherigen 20-jährigen Förderzeitraums ein. Dadurch wird ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Kleinanlagen auch außerhalb von Ausschreibungen kurzfristig und unbürokratisch sichergestellt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft.
3. Die Verordnung regelt schließlich weitere Details im untergesetzlichen Recht der erneuerbaren Energien und KWK, die zu Verbesserungen in der praktischen Anwendung führen. Hervorzuheben sind z. B. eine Verbesserung der Flächenkulisse für sog. Agro-PV-Anlagen in den Innovationsausschreibungen und eine Verlängerung der Registrierung von bestehenden Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister, da sich die bisherige Registrierungsfrist aufgrund der großen Vielzahl betroffener Akteure als zu kurz erwiesen hat.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 19/29793 in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 mit der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/29793) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht damit wie das EEG 2021 insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Das Regelungsvorhaben soll zusammen mit dem EEG 2021 ein zentrales Instrument zur Erreichung der national und international gesetzten Klimaschutzziele sein, indem es insbesondere durch die Regelungen zur Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung dazu beitragen soll, dass im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammt. Hierdurch leistet die Verordnung einen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und der entsprechenden Indikatoren der UN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.12.1) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2a und 7.2b). Durch die EEG-Umlagebefreiung der Herstellung von Grünem Wasserstoff soll die Verordnung diesen deutlich wirtschaftlicher und somit konkurrenzfähiger gegenüber der konventionellen Wasserstoffherstellung machen, was ebenfalls zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare und saubere Energie“ beitragen kann.

Ferner fördert die Verordnung durch die Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage eine verbesserte Biomasseförderung den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wodurch eine Reduktion von Emissionen und Treibhausgasen zu erwarten ist. Damit trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In geringerem Maße wird damit auch die SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt, weil die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zur Reduktion von Luftschadstoffen beitragen kann (Indikator 3.2a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Daneben ist die Verordnung auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere mit den Unterzielen 9.1, 9.b): Das Regelungsvorhaben kann zur weiteren technologischen Entwicklung der energiesystemdienlichen Wasserstoffherzeugung und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur beitragen. Eine Beeinträchtigung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 7.1 – Ressourcenschonung,
- Indikatorenbereich 7.2 – Erneuerbare Energien,
- Indikatorenbereich 9.1.a – Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten,
- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/29793 in seiner 123. Sitzung am 22. Juni 2021 und gemeinsam mit den folgenden Vorlagen abschließend beraten:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht  
Drucksache 19/27453
- Unterrichtung durch die Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht – 19/27453 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung  
Drucksache 19/28407
- Antrag der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Für eine koordinierte Energiewende – Wasserstoff ganzheitlich denken  
Drucksache 19/27819
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Sofortmaßnahmegesetz – EEGSofMG2021)  
Drucksache 19/29288
- Antrag der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Gasnetzplanung an den Klimazielen ausrichten  
Drucksache 19/29753

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1123 einen Änderungsantrag ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1124 einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, mit dem einfachen Begriff EnWG-Novelle werde ein umfangreiches Artikelgesetz verbunden. In die abschließenden Beratungen seien noch viele neue Aspekte eingeflossen, so zum Thema Energiespeicher. Dies betreffe sowohl die Heimspeicher, als auch den Bereich der Netz-Booster. Diese sollten auch das Maximum dessen leisten, wozu sie in der Lage seien. Schließlich liege dies im Sinne der Stromverbraucher, die schließlich für die Kosten aufkommen müssten. Beim Wasserstoff sei es darauf angekommen, die Themen Erzeugung und Verteilung zusammen zu denken. Deshalb begrüße sie ausdrücklich, dass die Wasserstoffnetzregulierung auf den Weg gebracht worden sei. Die Koalitionsfraktionen beobachteten genau die Entwicklungen in Brüssel. Es müsse zumindest zu einem späteren Zeitpunkt noch die Möglichkeit bestehen, Wasserstoff- und Erdgasnetze gemeinsam zu regulieren. Auch die Finanzierungsfrage habe den Koalitionsfraktionen am Herzen gelegen. Der Wasserstoffnetzhochlauf dürfe nicht nach Kassenlage erfolgen. Die Koalition habe ebenfalls darauf geachtet, dass „Nutzen statt Abregeln“ kein rein norddeutsches Thema bleibe. Strom, der produziert werden könne, müsse auch tatsächlich produziert werden, um fossile Energieträger zu verdrängen. Dieser Ansatz werde auf die Verteilnetzebene ausgedehnt. Sie bemerkte abschließend, dass die dynamischen Stromtarife spannend für die „Prosumer“-Welt seien. Der Kunde werde ein Gefühl dafür entwickeln, warum er intelligente Zähler brauche.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, das vorliegende Gesetzespaket sei komplex und detailreich. Auf der einen Seite werde europäisches Recht umgesetzt. Gleichzeitig würden die Weichen für Investitionen gestellt, die nur aus

staatlichen Quellen stammen dürften. Private Investitionen seien für den Ausbau der erneuerbaren Energien mindestens genauso wichtig. Das diene dem Wirtschaftsstandort Deutschland und dem Hochlauf von reinen Wasserstoffnetzen. Die vorgelegte Regulatorik nutze den Investitionen und damit dem Ausbau von reinen Wasserstoffnetzen. Hierzu werde der Strom, der in Elektrolyseanlagen fließe und erneuerbar sei, von Umlagen und Abgaben befreit. Die Attraktivität von Wasserstoff werde steigen. Was den Strombezug aus dem Ausland und vor allen Dingen die Betriebsstunden für die Elektrolyseanlagen angehe, dies werde sehr gut geregelt. Es werde zukünftig darum gehen, die Systementwicklungsplanung besser abzustimmen, Stichwort Sektorkopplung. Die Bedingungen für die Erzeugung von Strom aus Windenergie würden verbessert, so durch Repowering. Etablierte Standorte würden für größere Anlagen genutzt. Auch das Regelwerk für die PV-Freiflächen werde angepasst, es könnten größere Solarenergieflächen entstehen, Stichwort sei die sogenannte Agro-PV, die in den Innovationsausschreibungen ein Segment erhalte. Was die Vergütung der Kommunen angehe, so seien die einst nur für Windenergie vereinbarten Regelungen auf die PV ausgedehnt worden. Dies erhöhe die Akzeptanz, Kommunen würden mit ihren Beschlüssen und den entsprechenden Bau- und Regionalplänen dafür sorgen, dass die kommunalen Finanzen aufgebessert werden könnten. Auch Biogas leiste zum Klimaschutz einen Beitrag, der der Landwirtschaft entstamme. Die Fraktion äußerte, sie hätte sich gewünscht, beim Ausbau der erneuerbaren Energien noch mutiger zu agieren. Die Zukunft der Wirtschaft könne nur durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gesichert werden.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, sie sehe keine Notwendigkeit, Wasserstoff zu subventionieren und planwirtschaftlich in den Markt zu drücken. Das Speicherproblem werde sich auch nicht durch Wasserstoff lösen lassen. Wieder einmal unternehme die Bundesregierung den dritten Schritt vor dem ersten. Es sei klar, Elektrolyseure benötigten rund 5.000 bis 6.000 Volllaststunden, deren Kapazität niemals allein mit Windenergieanlagen zu erbringen sei. Insofern werde Wasserstoff immer ein Zuschussgeschäft bleiben. Wer eine wirkliche CO<sub>2</sub>-Reduzierung anstrebe, müsse dies durch Abscheidung und Speicherung erreichen. Doch mit dem vorliegenden Gesetzespaket zeige sich wieder einmal, dass nicht technologieoffen gedacht werde. Der Gasverbrauch in Deutschland werde steigen. Tesla beispielsweise setze bei seinem neuen Werk auf Erdgas und baue im Übrigen ein eigenes Kraftwerk. Zudem stimme die gesamte Systematik der Energiewende nicht. Eine Energiewende ohne Speicherung funktioniere nicht. Der gleiche Fehler werde nun mit Wasserstoff wiederholt. Für die gesamten Kosten müssten die Steuerzahler aufkommen. Die Bundesregierung sei nicht in der Lage, die Kosten der Energiewende zu beziffern. Schließlich sei das Argument, dass Kommunen partizipieren würden, der falsche Ansatz. Kommunen müssten sich über andere Instrumente, das heiße über Steuern, finanzieren.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Vorbereitung und Verabschiedung des Gesetzespakets als Dauerlauf. Dabei erkenne sie an, dass für die Erreichung der Klimaziele von Paris auch Überlegungen im Zusammenhang mit Wasserstoff einfließen müssten. Ausdruck dessen seien die Diskussionen über die Regulierung von Netzen für Gas und Wasserstoff. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur könne dazu dienen, den Hochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen. Die Regelungen zum Thema Speicher seien ein Schritt in die richtige Richtung, der aber zu kleinteilig erfolge. Speicher seien im physikalischen Sinne keine Verbraucher. Der Versuch, physikalische Gesetze zu negieren, lasse sich nur politisch begründen. Speicher stünden im Zusammenhang mit volatiler Energie. Wer das System wirtschaftlich betreiben wolle, müsse es von Belastungen befreien. Die in den Entschließungsanträgen dargestellten Positionen, leider nur Absichtserklärungen, würden geteilt. Sie vermisse allerdings klare Definitionen, so beispielsweise werde das Thema Marktversagen beim Aufbau von Ladeninfrastruktur zwar eingeführt, aber nicht mit Hilfe von Kriterien definiert. Statt Entschließungsanträge zu verabschieden, hätten die Koalitionsfraktionen eine gesetzliche Regelung treffen sollen. Alles andere sei halbherzig.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, die Bundesregierung und die Koalition machten es sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Klimaschutzgesetz zu einfach. Die Ziele würden verschärft, die notwendigen Maßnahmen fehlten. Stattdessen werde die Akzeptanz der Energiewende und des Klimaschutzes auf das Spiel gesetzt. Die erneuerbaren Energien würden zu zögerlich ausgebaut. Zudem würden vorrangig die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Kasse gebeten. Die Akzeptanz von Windkraft steige, wenn man die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger beteiligte und nicht irgendeine Aktiengesellschaft oder ein Großkonzern. Mit der Reform des EEG sei auch die Frage der Stromsperrern noch einmal verschärft worden. Anstatt Stromsperrern gesetzlich zu verbieten – allein in der Corona-Krise sei 300.000 Haushalten der Strom oder das Gas abgestellt worden –, verschärfe die Bundesregierung die Energiearmut. Die Ungerechtigkeiten bei der EEG-Umlage bestünden fort, die Bundesregierung gewähre riesigen Ausnahmen für Großkonzerne, so in der Fleischindustrie oder in

der Herstellung von Tiernahrung. All dies geschehe zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und schade dem Klimaschutz. Gefordert sei eine andere Klima- und Energiepolitik.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, die vorgelegte EnWG-Novelle sei ein Sammelsurium kleinteiliger Bestimmungen, die großen Punkte fehlten. Die Befreiung der großen Verbraucher von den Netzentgelten sei ungerecht. Zudem müsse sich der Strompreis nach der Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien richten. Deren Zubau sei aber zu gering. Das EnWG ermögliche zudem keine integrierte Gasnetz- und Stromnetzplanung. Dagegen sei die Transparenz im Verteilnetzbereich zu begrüßen. Die Fraktion kritisierte das Vermarktungsverbot für netzentgeltfinanzierte Speicher. Dadurch bestehe die Gefahr, dass die Netzbetreiber, subventioniert über die Netzentgelte, nur so viele Speicher bauten, wie sie subventioniert bekämen. Zum Thema „Abschalten, Verteilnetzebene“ erklärte sie, davon sei bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden. Elektrolyseure dürften nur dort entstehen, wo der Strom aus erneuerbare Quellen vorhanden sei. Darin liege der Sinn der Sektorkopplung.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1123.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 19/29793 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1124.

## B. Besonderer Teil

### Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderungen an § 3 EEV und der neue § 6a EEV dienen der technischen Umsetzung der künftigen Finanzierung der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a EEV aus dem Energie- und Klimafonds (EKF).

Der neue § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEV regelt einen neuen Einnahmetatbestand für die EEG-Umlage. Als solche Einnahmen sind künftig auch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Finanzierung der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a anzusehen, die im Rahmen der vorliegenden Änderungsverordnung umgesetzt wird. Im Zuge der Einführung des § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEV wird auch § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEV redaktionell angepasst.

Die neue Bestimmung des § 3 Absatz 9a EEV enthält parallel zu § 3 Absatz 9 EEV eine Grundlage, auf der ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, um auf dieser Basis Zahlungen nach dem neuen Einnahmetatbestand des § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEV an die Übertragungsnetzbetreiber mit Wirkung für die EEV zu ermöglichen.

Als Annexregelung zu dem neuen Einnahmetatbestand des § 3 Absatz 3b EEV enthält der neue § 6a EEV eine Mitteilungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesregierung, um auf Grundlage der vorjährig insgesamt geleisteten Anschlussförderung für Güllekleinanlagen Zahlungen zu ermöglichen.

### Zu Nummer 3

In § 12i Absatz 1 Nummer 2 EEV wird der Anteil an Strom aus ausländischen Erneuerbare-Energien-Anlagen, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung genutzt werden kann, von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Der Wert von 20 Prozent spiegelt dabei im Rahmen eines pauschalen Ansatzes sowohl die Interkonnektivität wider als auch die Notwendigkeit, ausreichende Mengen an Strom aus erneuerbaren Energien für den Markthochlauf von Grünem Wasserstoff bereitzustellen.

Mit der Änderung von § 12i Absatz 3 EEV wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Dieses hätte anderenfalls zu Rechtsunsicherheit bei der Frage führen können, wie die in Anwendung von § 12i Absatz 1 EEV nach § 69b EEG

2021 von der EEG-Umlage befreiten Strommengen zu ermitteln sind, da der bislang definierte Begriff der „Anzahl der Vollbenutzungsstunden“ in § 12i Absatz 1 in dieser Form nicht verwendet wurde. Durch die Änderung wird klargestellt, dass Absatz 3 definiert, wie die Gesamtzahl der Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres zu berechnen ist.

Berlin, den 23. Juni 2021

**Mark Helfrich**  
Berichtersteller

